

Allgemeine Haftpflichtversicherung für den Zeitraum der Nutzung eines Bolt-Fahrzeugs

Kundeninformation

Unternehmen: AWP P&C S.A.

Registriert in Frankreich unter R.C.S. Bobigny mit der Nr. 519 490 080. Eingetragener Sitz in Saint-Ouen (Frankreich).

Unterzeichnet durch: Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)

Registriert in der Schweiz unter der Handelsregisternummer: CH-115.393.016.

Eingetragener Sitz: Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen, Schweiz.

Produkt: Allgemeine Haftpflichtversicherung

Die vorliegende Kundeninformation enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Informationen zur Allgemeinen Haftpflichtversicherungs-Police ("Police"). Es ist daher **nicht vollständig**. Die vollständigen Informationen zur Police finden Sie in den Dokumenten, die sich auf den Versicherungsvertrag beziehen. Die in dieser Zusammenfassung verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Versicherungsbedingungen. Zur besseren Lesbarkeit sind sie in Grossbuchstaben formatiert. Ergänzend zu dieser Kundeninformation haben wir auch eine Kopie der Versicherungsbedingungen und des Datenschutzhinweises der Allianz beigefügt. Bitte lesen Sie alle Dokumente, damit Sie umfassend informiert sind.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich hierbei?

Die Police ist eine Allgemeine Haftpflichtversicherung (Schadenversicherung) für Personen, die: (A) ein Bolt-Fahrzeug über die Bolt-Applikation anmieten; oder (B) ein Bolt-Fahrzeug mit ausdrücklicher Einwilligung eines registrierten Nutzers der Bolt-Applikation nutzen (beide werden hier als Anspruchsberechtigte bzw. Anspruchsberechtigter bezeichnet). Ein Versicherungsschutz im Rahmen dieser Police wird nur gewährt, wenn im Land des Anspruchsberechtigten keine gesetzliche KFZ-Haftpflicht für das entsprechende Bolt-Fahrzeug vorgeschrieben ist. Die Police bietet auch Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer.



Was ist versichert?

Wogegen ist der Anspruchsberechtigte versichert?

Die Allgemeine Haftpflichtversicherung bietet eine Entschädigung für Beträge, für die ein Anspruchsberechtigter grundsätzlich haftbar gemacht werden kann:

- ✓ Kosten für Schäden, die unmittelbar durch einen Unfall verursacht wurden
- ✓ Verteidigungskosten bei Schäden, die unmittelbar durch einen Unfall verursacht wurden (hierfür ist unsere vorherige schriftliche Zustimmung erforderlich)



Was ist nicht versichert?

- ✗ Die unerlaubte Nutzung eines Bolt-Fahrzeugs, einschliesslich der missbräuchlichen Verwendung der Login-Daten eines Kunden und der kommerziellen Nutzung des Bolt-Fahrzeugs.
- ✗ Beschädigung von Eigentum (einschliesslich Fahrzeuge)
 - (i) das einem Anspruchsberechtigtem oder dem Versicherungsnehmer gehört oder von ihm gemietet wurde;
 - (ii) das einem Anspruchsberechtigtem oder dem Versicherungsnehmer geliehen oder vermietet wurde; und/oder
 - (iii) das sich in der Obhut, im Gewahrsam oder unter der Kontrolle eines

Wogegen ist der Versicherungsnehmer versichert?

Die Allgemeine Haftpflichtversicherung bietet eine Entschädigung für Beträge, für die der Versicherungsnehmer grundsätzlich haftbar gemacht werden kann:

- ✓ Sachschäden, die sich unmittelbar aus einem Unfall ergeben, bei dem das Bolt-Fahrzeug die unmittelbare Unfallursache und der Versicherungsnehmer nach örtlichem zivilen Schadenersatzrecht haftbar ist.

Wer ist versichert?

- ✓ Eine Person, die für die Bolt-Applikation registriert ist und ein Bolt-Fahrzeug für persönliche Transportzwecke mietet.
- ✓ Eine Person, die ein Bolt-Fahrzeug mit der ausdrücklichen Einwilligung eines registrierten Nutzers der Bolt-Applikation nutzt.

In jedem Fall muss der jeweilige Nutzer das gemäß Schweizer Gesetzen oder Bestimmungen erforderliche Mindestalter für das Führen des Bolt-Fahrzeugs in der Schweiz, mindestens aber das dort geltende Alter der Volljährigkeit erreicht haben.

- ✓ Der Versicherungsnehmer

Versicherungssumme

- ✓ CHF 1,037,209 pro Unfall und einem Höchstbetrag von CHF 3,111,627 für eine Versicherungsperiode.

Anspruchsberechtigten oder des Versicherungsnehmers befindet.

- ✗ Beschädigung von Eigentum und körperlicher Schaden von Personen, die Sie als Mitfahrer auf dem Bolt-Fahrzeug transportieren
- ✗ Schäden, die bei der Nutzung eines Bolt-Fahrzeugs in Verbindung mit dem Transport von Mitfahrern oder Tieren erfolgen
- ✗ Schäden, die durch vorsätzliche oder böswillige Handlungen verursacht wurden
- ✗ jegliche Haftung in Verbindung mit Daten- und Cyber-Schäden
- ✗ jegliche Haftung in Verbindung mit Terrorismus
- ✗ jegliche vertragliche Haftung, es sei denn, Sie wären in gleicher Weise haftbar, wenn Sie den Vertrag oder die Vereinbarung nicht abgeschlossen hätten
- ✗ Nutzung eines Bolt-Fahrzeugs unter Einfluss von Alkohol / Medikamenten / Drogen über dem örtlich zulässigen Grenzwert oder, im Falle von Medikamenten, über der vorgeschriebenen Dosierung
- ✗ Jegliche Haftung resultierend aus oder in Verbindung mit einer Epidemie oder Pandemie, insb. in Bezug auf Covid-19
- ✗ Ein Versicherungsschutz im Rahmen dieser Police wird nur gewährt, wenn im Land des Anspruchsberechtigten keine gesetzliche KFZ-Haftpflicht für das entsprechende Bolt-Fahrzeug vorgeschrieben ist.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Für diese Police können zusätzliche Bedingungen gelten. Diese finden Sie in den Versicherungsbedingungen.
- ! Wenn Sie uns bei der Meldung eines Schadens nicht über etwaige andere Versicherungen in Kenntnis setzen, die das gleiche Risiko ganz oder teilweise abdecken, werden wir von unseren Verpflichtungen aus dieser Police entbunden.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Versicherung gilt in dem Land, in dem das Bolt-Fahrzeug gemietet wird.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen die Versicherungsbedingungen befolgen
- Im Falle eines versicherten Ereignisses müssen Sie
 - uns unverzüglich über den Schaden informieren
 - angemessene Vorkehrungen treffen, um jeglichen finanziellen Schaden, der in Folge des Unfalls entstehen könnte, zu verhindern und so gering wie möglich zu halten.



Wann und wie zahle ich?

Die Versicherungsprämie wird von Bolt gezahlt. Ihnen entstehen keine zusätzlichen Gebühren.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können nicht von der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zurücktreten, da sie ein integraler Bestandteil des Bolt-Mietangebots ist.

Wichtige Informationen zu Ihrer Versicherungspolice

Bolt (Bolt Support CH Sàrl) hat einen Versicherungsschutz abgeschlossen, um den Fahrer während der Nutzung von Bolt-Fahrzeugen zu schützen. Bolt (Bolt Support CH Sàrl) ist der Versicherungsnehmer und zahlt die Versicherungsprämie an den Versicherer.

IHRE VERSICHERUNG

Allgemeine Haftpflichtversicherung

Sie sind versichert gegen Personen- und Sachschäden, die im Rahmen der Nutzung eines Bolt-Fahrzeugs gegenüber Dritten entstehen. Ein Versicherungsschutz im Rahmen dieser Police wird nur gewährt, wenn im Land der Anmietung keine gesetzliche KFZ-Haftpflicht für das entsprechende Bolt-Fahrzeug

vorgeschrieben ist. Die Versicherung ist auf eine maximale Versicherungsleistung von CHF 1,037,209 pro Unfall und einem Höchstbetrag von CHF 3,111,627 für eine Versicherungsperiode. Wir weisen Sie darauf hin, dass dieser Allgemeine Haftpflichtversicherungsschutz Ihrer privaten Haftpflichtversicherung nachrangig ist.

BEI EINEM UNFALL

Was müssen Sie im Schadenfall tun?

Treffen Sie angemessene Vorkehrungen, um Verluste oder Schäden zu verhindern und zu minimieren. Ferner müssen Sie einen Nachweis für den Versicherungsanspruch erbringen. Sichern Sie aus diesem Grund bitte immer geeignete Nachweise für den aufgetretenen Schaden (z. B. Schadenbestätigung, Attest) sowie den Umfang des Schadens.

Bitte melden Sie Ihren Schaden unverzüglich über **Bolt.claim.ch@allianz.com**. Sofern Sie Ihren Schaden über die Bolt-Applikation melden, wird der Versicherungsnehmer uns den Schaden einschliesslich der relevanten Daten weiterleiten, und wir werden uns bezüglich weiterer Anweisungen mit Ihnen in Verbindung setzen.

Geltendes Recht

Die Police unterliegt Schweizer Recht. Der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte können Klagen auf Grundlage der Versicherungspolice bei den Gerichten am eingetragenen Sitz oder der Niederlassung des Versicherers vorbringen. Wenn es sich bei dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten um eine natürliche Person handelt, können Klagen auch bei dem Gericht vorgebracht werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person zum Zeitpunkt der Klage seinen/ihren Wohnsitz hat oder, sofern kein Wohnsitz

besteht, wo er/sie seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

WICHTIGE HINWEISE

AWP P&C S.A. - Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz) ist die schweizerische Niederlassung der AWP P&C S.A., die ihren eingetragenen Sitz in Saint-Ouen, Frankreich, hat und Teil der Allianz Partners Group ist. Die schweizerische Zweigniederlassung der AWP P&C S.A. ist bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) registriert.

**AWP P&C S.A. – Saint-Ouen (Paris),
Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)**

Richtiplatz 1

8304 Wallisellen

CH - Schweiz

Unternehmens-Identifikationsnummer:
CHE-115.393.016

AWP P&C S.A.

Aktiengesellschaft nach französischem
Recht/Eingetragener Sitz: Saint-Ouen (Frankreich)

Handelsregister: R.C.S. Bobigny Nr. 519 490 080

BESCHWERDEN

Beschwerdemöglichkeiten

Unser Ziel ist es, Ihnen einen erstklassigen Service zu bieten.

Ebenso ist es uns wichtig, auf Ihre Anliegen einzugehen. Sollten Sie einmal mit unseren Produkten oder unserem Service nicht zufrieden sein, teilen Sie uns dies bitte direkt mit.

Kundenbeauftragter

Sofern Sie mit der angebotenen Lösung nicht einverstanden sein, steht Ihnen auch die Möglichkeit offen, sich mit Ihrem Anliegen auch an den Ombudsmann der Privatversicherung und der Suva zu wenden. Bitte informieren Sie sich darüber auf www.ombudsman-assurance.ch.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Allgemeine Haftpflichtversicherung

A. Allgemeine Informationen

AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachfolgend der **“Versicherer”**, bietet einen Versicherungsschutz auf Grundlage der hier aufgeführten Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Einige Begriffe und Ausdrücke haben eine spezielle Bedeutung die im Folgenden definiert wird. Zur besseren Lesbarkeit beginnen diese immer mit einem Grossbuchstaben.

B. Begriffsbestimmungen

Für die **Versicherungspolice** gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„**Versicherungsnehmer**“: Bolt (Bolt Support CH Sàrl)

“**Unfall**” bezeichnet ein plötzliches, (i) vom Anspruchsberechtigten (ii) ausschliesslich im Fall eines Bolt-Schadensanspruchs vom Versicherungsnehmer weder erwartetes noch beabsichtigtes Ereignis, das zuerst zu einem konkret identifizierbaren Zeitpunkt während eines Deckungszeitraumes eingetreten ist oder begonnen hat und zu einem Körper- oder Sachschaden bei einem oder mehreren Dritten führt.

“**Anspruchsberechtigter**” oder “**Anspruchsberechtigte**” bezeichnet

- (i) einen oder mehrere Kunden, der bzw. die (A) gemäss dem Mietvertrag innerhalb des darin vereinbarten Versicherungsgebiets ein Bolt-Fahrzeug zum Zwecke des persönlichen Transports mietet; und (B) das gemäß Schweizer Gesetzen oder Bestimmungen erforderliche Mindestalter für das Führen eines Bolt-Fahrzeugs in der Schweiz, mindestens jedoch das dort geltende Alter der Volljährigkeit erreicht hat
- (ii) jeden anderen Zulässigen Nutzer.

“**Körperschaden**” bezeichnet einen Personenschaden oder den Tod einer Person. Davon ausgenommen sind psychische Schäden, Schock- oder Angstzustände.

“**Schadensanspruch**” bezeichnet eine schriftliche Forderung eines Dritten nach finanzieller Entschädigung gegenüber einem Anspruchsberechtigten in Bezug auf einen Unfall.

“**Gewerbliche Nutzung**” bezeichnet die Nutzung eines Bolt-Fahrzeugs für Zwecke im Zusammenhang mit dem Handelsbetrieb, Gewerbe, Handwerk oder Beruf des Anspruchsberechtigten. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, dass die gewerbliche Nutzung die Fahrten zwischen der Wohn- und Arbeitsstätte des Anspruchsberechtigten nicht umfasst.

“**Deckungszeitraum**” bezeichnet den Zeitraum, ab dem ein Anspruchsberechtigter ein Bolt-Fahrzeug aufschliesst, bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Anspruchsberechtigte das Bolt-Fahrzeug gemäss den Anweisungen in der Bolt-App wieder abschliesst oder die Nutzung des Bolt-Fahrzeugs anderweitig beendet, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

“**Kunde**” bezeichnet jegliche natürliche Person, die in der Bolt-App registriert ist.

“**Schadenersatz**” bezeichnet einen Geldbetrag, der einem Dritten als zivilrechtliche Entschädigung in Bezug auf eine Klage oder einen Prozess zu zahlen ist, die in einem Gericht in einem beliebigen Vertragsgebiet vorgebracht wurde (mit Ausnahme von Klagen oder Prozessen, die zur Vollstreckung eines Urteils erhoben wurden, das ausserhalb der Vertragsgebiete ergangen ist). Davon ausgenommen sind von einem Strafgericht erlassene Urteile, Strafschadenersatz, Schadenersatzverpflichtungen, verschärfter Schadenersatz, Bussgelder, Strafen und zusätzlicher Schadenersatz, der sich aus der Vervielfachung des Schadenersatzes gegenüber einem Anspruchsberechtigten ergibt.

“**Sachschaden**” bezeichnet eine physische Beschädigung, den Verlust oder die Zerstörung von Sachvermögen.

“**Verteidigungskosten**” bezeichnet jegliche und alle rechtlichen Kosten und Aufwendungen, die mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Versicherers (welche nicht unbillig vorenthalten werden darf) angemessener- und notwendigerweise im Rahmen der Ermittlung oder Verteidigung eines durch diese Police gedeckten Anspruchs entstehen.

“**Schweizer Strassenverkehrsgesetz**” erlassen durch die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 19. Dezember 1958 oder jegliche nachfolgenden Rechtsvorschriften.

“**Finanzieller Verlust**” bezeichnet einen Vermögensschaden, Kosten oder Aufwendungen, die sich nicht beziehen auf:

- (i) einen Körperschaden Dritter; oder
- (ii) einen Sachschaden am Eigentum Dritter.

“**Versicherungsperiode**” bezeichnet den Zeitraum, in dem diese Police wirksam ist.

“**Versicherer**” bezeichnet AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz).

“**Bolt-App**” bezeichnet die Applikation, die ein Kunde zur Verwendung des Bolt-Fahrzeugs nutzt.

“**Bolt-Elektrofahrrad**” bezeichnet ein elektrisches Fahrrad, das mit einer Pedalunterstützung durch einen Elektromotor mit einer maximalen Nenndauerleistung gemäss den örtlichen Gesetzen und Vorschriften ausgestattet ist, welcher den Antrieb des Fahrrads durch den Menschen unterstützt und die Unterstützung einstellt, sobald das Fahrrad eine maximale Geschwindigkeit gemäss den örtlichen Gesetzen und Vorschriften erreicht hat.

„**Bolt-Elektroscooter**“ bezeichnet einen zweirädrigen elektrischen Tretroller, der durch die Kombination aus menschlicher Kraft und einem Elektromotor angetrieben wird; der Scooter verfügt über eine Lenkstange, Bremse(n) und eine Standfläche, die es der Person erlaubt, während des Scooter-Betriebs zu stehen, und wird durch einen Elektromotor mit einer maximalen Nenndauerleistung angetrieben, der in der Lage ist, den Scooter mit oder ohne menschlichen Antrieb fortzubewegen, und die Unterstützung einstellt, sobald der Scooter die gesetzlich zulässige Höchstgeschwindigkeit erreicht hat.

„**Bolt-Schadensanspruch**“ bezeichnet einen gegen einen Versicherungsnehmer geltend gemachten Schadensanspruch des Versicherungsnehmers laut Unterpunkt (ii) der nachstehenden Definition „Schadensanspruch des Versicherungsnehmers“.

“**Bolt-Fahrzeuge**” umfasst lediglich die Bolt-Elektrofahrräder und die Bolt-Elektroscooter, die Eigentum des Versicherungsnehmers sind.

“**Maximale Versicherungssumme**” bezeichnet die maximale Haftung des Versicherers in Bezug auf einen einzelnen Unfall bis zu einer maximalen Höhe von CHF 1,037,209 und einem Höchstbetrag von CHF 3,111,627 für eine Versicherungsperiode.

„**Pandemie**“: Eine Epidemie, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde im Wohn- oder Reiseland der anspruchsberechtigten Person als Pandemie anerkannt ist.

„**Zulässiger Nutzer**“ bezeichnet jede natürliche Person, die:

- (i) ein Bolt-Fahrzeug mit ausdrücklicher Zustimmung eines Anspruchsberechtigten nutzt, der dieses Bolt-Fahrzeug mit einem Mietvertrag gemietet hat; und
- (ii) das gemäß Schweizer Gesetzen oder Bestimmungen erforderliche Mindestalter für das Führen eines Bolt-Fahrzeugs in der Schweiz, mindestens jedoch das dort geltende Alter der Volljährigkeit erreicht hat
- (iii) “**Police**” bezeichnet den Kollektivversicherungsvertrag, einschliesslich aller Anhänge (insbesondere diese Versicherungsbedingungen), die sich zusammen als ein Vertrag verstehen,

wobei jegliche Begriffe und Ausdrücke, denen eine bestimmte Bedeutung zugewiesen ist, diese Bedeutung im gesamten Vertrag haben.

“Schadensanspruch des Versicherungsnehmers” bezeichnet eine schriftliche Forderung nach:

- (i) einer finanziellen Entschädigung seitens eines Dritten gegen den Versicherungsnehmer die sich direkt aus einem Unfall ergibt, für den der Versicherungsschutz des Anspruchsberechtigten aus dieser Police eintritt, wenn der Dritte aufgrund eines solchen Unfalls einen Anspruch stellt; und
- (ii) finanzieller Entschädigung von Sachschäden als direkte Folge eines Unfalls, bei dem das Bolt-Fahrzeug die direkte Unfallursache und der Versicherungsnehmer laut Schweizer zivilem Deliktsrecht verantwortlich ist („Bolt Schadensanspruch“). Produktmängel des Bolt-Fahrzeugs oder Umweltschutzansprüche gegen den Versicherungsnehmer sind nicht gedeckt.

“Mietvertrag” bezeichnet den zwischen einem Kunden und dem Versicherungsnehmer geschlossenen Vertrag zur Miete eines Bolt-Fahrzeugs.

“Vertragsgebiet” bezeichnet das Land, in dem der Versicherungsnehmer seinen Sitz hat und in dem die BOLT-Fahrzeuge dieses Versicherungsnehmers gemietet werden können.

“Terrorismus” bezeichnet eine Handlung, einschliesslich, ohne sich jedoch darauf zu beschränken, der Anwendung von Gewalt und/oder deren Androhung durch Personen oder Personengruppen, unabhängig davon, ob diese allein oder im Auftrag von oder in Verbindung mit einer oder mehreren Organisationen oder Regierungen aus politischen, religiösen, ideologischen oder ähnlichen Zwecken handeln, einschliesslich der Absicht, eine Regierung zu beeinflussen und/oder die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen.

“unbefugte Nutzung” bezeichnet:

- (i) die Nutzung eines Bolt-Fahrzeugs durch eine Person, bei der es sich nicht um den Anspruchsberechtigten handelt. Dies umfasst zum Beispiel die Nutzung eines Bolt-Fahrzeugs nach einem Diebstahl oder die unsachgemässe Nutzung der Anmeldedaten eines Kunden für die Bolt-App; oder
- (ii) die gewerbliche Nutzung des Bolt-Fahrzeugs.

C. Versicherungsschutz

1. Der Versicherer bietet einen Versicherungsschutz in der Höhe aller Beträge, für die ein Anspruchsberechtigter gesetzlich zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet ist, sowie Verteidigungskosten, die unmittelbar aufgrund eines Unfalls entstehen, unter der Voraussetzung, dass:
 - a) der Unfall sich im Vertragsgebiet zugetragen hat; und
 - b) der Anspruch innerhalb von 2 (zwei) Jahren nach Eintreten des Unfalls gestellt wurde, es sei denn, die geltenden Rechtsvorschriften bezüglich zivilrechtlicher Haftung gegenüber Dritten setzt voraus, dass die Police bei derartigen Unfällen einen längeren Zeitraum abdeckt.
2. Vorbehaltlich aller Versicherungsbedingungen der Police erstreckt sich die Deckung auch auf Schäden des Versicherungsnehmers, unter der Voraussetzung, dass jegliche, sich aus dieser Police ergebenden und für den Anspruchsberechtigten geltenden Versicherungsbedingungen und Pflichten auch für den Versicherungsnehmer gelten, wenn es sich beim Schaden des Versicherungsnehmers um einen Schadensanspruch handelt.
3. Die Versicherungspolice dient nicht zur Erfüllung der Anforderungen des Schweizer Strassenverkehrsgesetzes oder jeglicher nationaler oder internationaler Gesetze, Vorschriften, Regeln oder Übereinkommen in Bezug auf die Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungen (oder ähnliches).

D. Haftungsbeschränkungen

1. Die vom Versicherer als Schaden oder Verteidigungskosten gemäss Absatz C1 zu zahlenden Beträgen dürfen die maximale Versicherungssumme nicht überschreiten.
2. Wenn der Versicherer in Bezug auf einen Unfall zur Entschädigung von mehr als einer Partei verpflichtet ist, darf der Gesamtbetrag die maximale Versicherungssumme nicht überschreiten.
3. Alle Pflichten des Versicherers in Bezug auf jeden einzelnen Unfall enden mit der Zahlung der maximalen Versicherungssumme durch den Versicherer.

E. Versicherungsausschlüsse

Die in dieser Police (einschliesslich jeglicher Verlängerungen) genannte Versicherungsleistung gilt nicht für die gesetzliche Haftung und deckt keine Beträge bei:

1. unbefugter Nutzung: die sich aus oder im Zusammenhang mit einer unbefugten Nutzung ergeben.
2. Mitfahren:
 - a) In Bezug auf die Verwendung eines Bolt-Fahrzeugs, wenn sich mehr als eine Person gleichzeitig auf oder in Verbindung mit einem Bolt-Fahrzeug befindet
 - b) In Bezug auf den Transport von Tieren auf oder in Verbindung mit einem Bolt-Fahrzeug
 - c) In Bezug auf Sachschäden oder Körperverletzungen von Passagieren, die auf einem Bolt-Fahrzeug transportiert werden
3. Eigentum des Anspruchsberechtigten und des Versicherungsnehmers: In Bezug auf Sachschäden:
 - d) in Besitz oder während der Vermietung durch einen Anspruchsberechtigten oder den Versicherungsnehmer;
 - e) während des Verleihs oder der Vermietung an einen Anspruchsberechtigten oder den Versicherungsnehmer; und/oder
 - f) während der Betreuung, Obhut oder Kontrolle durch den Anspruchsberechtigten oder des Versicherungsnehmers.
4. Verträgen: die sich aus oder in Verbindung mit einem Vertrag oder einer Vereinbarung ergeben, ausgenommen, der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte hätten die gleiche Haftung, wenn der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte den Vertrag oder die Vereinbarung nicht abgeschlossen hätten.
5. finanziellem Verlust: für finanziellen Verlust.
6. Strafzahlungen: für Geldstrafen, Bussgelder oder Vertragsstrafen.
7. Schäden an den Bolt-Fahrzeugen in Bezug auf:
 - a) Verlust oder Beschädigung eines Bolt-Fahrzeugs; oder
 - b) die Kosten für den Ersatz, die Wiederherstellung, Nachbesserung, Reparatur oder den Rückruf eines Bolt-Fahrzeugs.
8. Motor: entstehend aus oder in Verbindung mit Fahrzeugen, die über die Bolt-App zur Miete angeboten werden und gemäss den Europäischen Richtlinien zur Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, des Schweizer Strassenverkehrsgesetzes oder anderen geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regeln oder Anordnungen in den **Vertragsgebieten** eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung benötigen.
9. Spezifisch ausgeschlossenen Gefahren: Gefahren, die sich ergeben aus oder in Verbindung mit:
 - a) Bürgerunruhen, Ausschreitungen, Arbeitsunruhen oder öffentliche Unruhen oder die Versuche dazu;
 - b) Krieg (ob erklärt oder nicht),, kriegsähnliche Handlungen oder die Versuche dazu;

- c) Militärputsche, widerrechtliche Machtergreifung, Rebellion oder Revolution oder der Versuch dazu, oder das Vorgehen einer staatlichen Behörde zur Verhinderung dessen oder zur Verteidigung dagegen;
 - d) jede terroristische Handlung und jeder Versuch einer terroristischen Handlung, unabhängig von anderen Ursachen oder Ereignissen, die gleichzeitig oder zu einem anderen Zeitpunkt zu der Handlung beitragen und jegliches Vorgehen zur Kontrolle, Verhinderung oder Unterdrückung einer solchen terroristischen Handlung; oder
 - e) Flut, Sturm, Erdbeben, Tsunami, Orkan, Schneesturm oder jegliches andere Naturereignis.
10. Umweltverschmutzung: entstehend aus oder im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung, Versickerung, Ableitung, Ausbreitung, Freisetzung oder Entweichen fester, flüssiger, gasförmiger oder thermischer Reiz- oder Schadstoffe, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Rauch, Verdampfungen, Russ, Staub, Fasern, Pilze, Schimmel, Dämpfe, Säuren, Alkalien, Chemikalien und Abfällen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Material, das wiederverwendet, wiederaufbereitet oder zurückgewonnen werden soll) oder Kontaminationen jeglicher Art.
11. Vorfelddnutzung: entstehend aus oder im Zusammenhang mit jeglicher Nutzung eines BOLT-Fahrzeugs auf einem Flughafenvorfeld
12. Cyber-Risiken: Diese Police übernimmt keine Haftung für jegliche Art von Schäden (einschliesslich der Kosten für die Abwehr solcher Angriffe), die in irgendeiner Weise direkt oder indirekt mit elektronischen Daten und Cyber-Risiken oder Netzwerkangriffen in Verbindung stehen oder sich daraus ergeben, unabhängig von anderen Ursachen oder Ereignissen, die gleichzeitig oder zu einem anderen Zeitpunkt zu dem Verlust beitragen. Zudem übernehmen wir keine Kosten für Ansprüche in Bezug auf jegliche Verluste, Schäden oder Kosten, die sich aus der Fehlfunktionen von Kommunikationsnetzwerksignalen, Stromversorgung, Netzwerkverbindungen oder Telekommunikationssystemen ergeben.
13. Epidemien/Pandemien: Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in dieser Police ist der Versicherer nicht eintrittspflichtig und nicht zur Zahlung von Schäden verpflichtet in Fällen
- a) resultierend oder entstehend aus,
 - b) oder in Bezug auf
- eine(r) Epidemie/Pandemie, insbesondere Covid-19.
14. Intoxikation: Nutzung eines Bolt-Fahrzeugs unter Einfluss Einfluss von Alkohol / Medikamenten / Drogen über dem örtlich zulässigen Grenzwert oder, im Falle von Medikamenten, über der vorgeschriebenen Dosierung.

F. Allgemeine Bedingungen

1. Versicherungsprämie

Die Versicherungsprämie ist vom Versicherungsnehmer zu zahlen.

2. Mitteilung über Änderungen in der Versicherungspolice

Der Versicherungsnehmer hat den Anspruchsberechtigten unverzüglich über jegliche wesentlichen Änderungen in der Versicherungspolice in Kenntnis zu setzen, einschliesslich jeglicher Ergänzung, Einschränkung oder Kündigung der Police.

3. Handelsbeschränkungen und Sanktionen

Ungeachtet jeglicher anderslautenden Angaben in dieser Police wird der Versicherer nicht als Erbringer von Versicherungsschutz erachtet und ist nicht zur Zahlung von Schadenersatz oder zur Erbringung von Leistungen verpflichtet, soweit die Bereitstellung eines solchen Versicherungsschutzes, die Zahlung eines Schadenersatzes oder die Bereitstellung einer solchen Leistung den Versicherer einer Sanktion, einem Verbot oder einer Einschränkung gemäss den Resolutionen der Vereinten Nationen oder den Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Verordnungen des Vereinigten Königreichs, der Europäischen Union oder der Vereinigten

Staaten von Amerika aussetzen würde.

G. Anspruchsgrundlagen

Sofern nicht durch ein geltendes Gesetz oder eine Verordnung vorgeschrieben, wird eine angepasste Entschädigung entsprechend dem Grad des Verstosses für die Haftung eines Anspruchsberechtigten gezahlt, der die Anforderungen dieses Abschnitts nicht erfüllt hat, wobei diese Anforderungen mitzuteilen sind durch: i) den Versicherungsnehmer an die Anspruchsberechtigten über die Webseite des Versicherungsnehmers; oder ii) den Versicherungsnehmer oder Versicherer an die Anspruchsberechtigten zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Anspruchsberechtigter den Versicherungsnehmer oder Versicherer über einen Unfall oder einen Schaden informiert.

1. Mitteilungspflichten des Anspruchsberechtigten

- a) Bei einem Unfall, der ggf. zu einem Schadenfall führt, hat der Anspruchsberechtigte wie folgt vorzugehen:
 - (i) den Versicherungsnehmer unter den in der Versicherungspolice genannten Kontaktangaben in Übereinstimmung mit den Schweizer Gesetzen oder Vorschriften unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen;
 - (ii) angemessene Vorkehrungen zu treffen, um einen finanziellen Verlust, der ggf. in Folge des Unfalls auftritt, zu verhindern bzw. so gering wie möglich zu halten;
 - (iii) nach Aufforderung durch den Versicherer
 - dem Versicherungsnehmer (oder, auf Verlangen, dem Versicherer) alle relevanten Informationen und Dokumente bezüglich des Unfalls und dessen Folgen vorzulegen;
 - dem Versicherer (auf Verlangen) einen Nachweis des Alters zum Zeitpunkt des Unfalls vorzulegen (z. B. durch einen Reisepass); und
 - innerhalb des gewünschten Zeitrahmens alle Nachweise, Informationen und eidesstattlichen Erklärungen vorzulegen, die der Versicherer benötigt.
- b) Geht beim Anspruchsberechtigten eine Schadenmeldung ein, hat der Anspruchsberechtigte wie folgt vorzugehen:
 - (i) den Versicherungsnehmer unter den in der Versicherungspolice genannten Kontaktdaten so schnell wie möglich in Kenntnis zu setzen, jedoch auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Schadenmeldung,
 - (ii) nach Aufforderung durch den Versicherer
 - sämtliche, in seinem Besitz befindlichen Informationen und Dokumente in Bezug auf den Schaden und den zugrundeliegenden Unfall vorzulegen;
 - dem Versicherer alle relevanten Schreiben, Gerichtsdokumente und Mitteilungen weiterzuleiten, die er in Bezug auf den Schaden und den zugrundeliegenden Unfall erhalten hat;
 - innerhalb des gewünschten Zeitrahmens alle Nachweise, Informationen und eidesstattlichen Erklärungen vorzulegen, die der Versicherer benötigt, einschliesslich jeglicher Kommunikation, Schriftstücke, Vorladungen oder anderen rechtlichen Verfahren, die mit dem Unfall zusammenhängen; und
 - dem Versicherer die Daten jeglicher anderer Versicherung mitzuteilen, die den gleichen Versicherungsschutz bietet wie diese Police.

2. Schadenregulierung

- a) Ein Anspruchsberechtigter darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Versicherers (die nicht unbillig vorenthalten oder verzögert werden darf) nicht in Verhandlungen eintreten, keine Haftung übernehmen, keiner Beilegung, Mediation oder Schlichtung eines Schadens zustimmen, kein Versprechen zur Zahlung oder Beilegung eines Schadens abgeben und keine Verteidigungskosten verursachen.
- b) Der Anspruchsberechtigte und der Versicherungsnehmer haben sämtliche Auskünfte zu erteilen, Dokumente vorzulegen, Kooperation und Unterstützung zu leisten, die der Versicherer in Zusammenhang mit der Bearbeitung eines Schadens billigerweise verlangt.
- c) Der Versicherer ist an kein Zugeständnis oder Angebot gebunden, das ein Anspruchsberechtigter oder eine in dessen Namen handelnde Person gegenüber einem Dritten abgegeben hat.
- d) Der Versicherer:
 - (i) hat das Recht, die Abwehr oder Regulierung eines Schadens zu übernehmen und im Namen des Anspruchsberechtigten oder Versicherungsnehmers in einer solchen Art und Weise durchzuführen, wie der Versicherer es in seinem alleinigem Ermessen für angemessen hält; und
 - (ii) hat ansonsten das alleinige Ermessen in Bezug auf die Durchführung jeglicher Verfahren und der Schadenregulierung, ungeachtet dessen, ob im Rahmen dieser Police eine Zahlung erfolgt ist oder nicht.

3. Haftungsausschluss

- a) Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten im Zusammenhang mit einem Schaden jederzeit den verbleibenden Betrag der maximalen Versicherungssumme zahlen (nach Abzug von bereits als Schaden- oder Verteidigungskosten gezahlten Beträgen, falls zutreffend).
- b) Wenn ein Anspruchsberechtigter sich weigert, einem vom Versicherer empfohlenen Vergleich zuzustimmen und sich entscheidet, einen Schadenfall anzufechten, darf die Haftung des Versicherers für Schäden und Verteidigungskosten in Bezug auf diesen Schaden den Betrag, für den der Schadenfall hätte beigelegt werden können, zuzüglich jeglicher Verteidigungskosten, die zum Zeitpunkt der Ablehnung entstanden sind, nicht überschreiten.
- c) Wenn eine solche Zahlung in Übereinstimmung mit den vorstehenden, in Abschnitt G3.a. oder G3.b. genannten, Richtlinien erfolgt ist, gibt der Versicherer die Durchführung und Kontrolle eines solchen Schadens auf und ihm obliegt keine weitere Haftung in Zusammenhang mit diesem Schadenfall.

4. Versicherungsbetrug

Im Falle eines vom Anspruchsberechtigten oder in dessen Namen in betrügerischer Weise gemeldeten Schadens im Zusammenhang mit dieser Police:

- a) kann der Versicherer jegliche, in Bezug auf den Schaden vom Versicherer gezahlten Beträge vom Anspruchsberechtigten zurückfordern; und
- b) der Versicherer kann die Police, nach Mitteilung an den Anspruchsberechtigten, ausserdem mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der betrügerischen Handlung, in Bezug auf den Anspruchsberechtigten als gekündigt erachten.

5. Andere Versicherungen

Falls jegliche, im Rahmen dieser Versicherungspolice gedeckte Haftung ganz oder teilweise auch durch eine andere, vom Anspruchsberechtigten abgeschlossene Versicherung gedeckt ist:

- a) hat der Anspruchsberechtigte den Versicherer über das Bestehen einer solchen anderen Versicherung in Kenntnis zu setzen, wenn er einen Schaden meldet; und
- b) haftet der Versicherer nicht, ausgenommen für jegliche Beträge, die über den Betrag hinausgehen, der im Rahmen dieser anderen Versicherungspolice oder -policen zu zahlen gewesen wäre, wenn diese Police nicht abgeschlossen worden wäre.

6. Forderungsübergang

- a) Bei der Leistung einer Zahlung in Bezug auf eine Haftung, für die im Rahmen dieser Police Versicherungsschutz besteht, kann der Versicherer im Namen eines Anspruchsberechtigten auf Kosten des Versicherers gegen jeden Dritten, der für die Haftung verantwortlich ist, eine Rückerstattung bis zu dem Betrag geltend machen, den der Versicherer gezahlt hat. Der Anspruchsberechtigte hat ausserdem jede angemessene Unterstützung zu leisten, die der Versicherer im Zusammenhang mit der Rückerstattung verlangt.
- b) In dem Umfang, in dem eine Rückforderung von einem Dritten in Bezug auf eine Haftung erfolgt, für die im Rahmen dieser Police Versicherungsschutz besteht, hat der Versicherer Anspruch auf diese Einnahmen bis zur Höhe der Zahlungen, die er in Bezug auf diese Haftung geleistet hat. Der Anspruchsberechtigte hat mit dem Versicherer zu kooperieren und allen angemessenen Anweisungen des Versicherers in Bezug auf den Prozess und das Verfahren zur Geltendmachung einer solchen Rückforderung Folge zu leisten. Es liegt im alleinigen Ermessen des Versicherers, ob er eine solche Rückforderung verfolgt oder nicht.

7. Rückerstattung

- a) Bei Ausgleich eines Schadens im Rahmen dieser Police hat der Versicherer im Zusammenhang mit einem Unfall das Recht auf die Rückerstattung jeglicher Beträge durch den Anspruchsberechtigten, soweit ein solcher Unfall durch die rechtswidrige Nutzung eines Bolt-Fahrzeugs seitens des Anspruchsberechtigten verursacht wurde, einschliesslich in Fällen, in denen Folgendes vorliegt:
 - (i) ein Verstoß gegen die Schweizer Strassenverkehrsordnung oder -gesetze; oder
- b) Ausserdem hat der Versicherer ein Recht auf Rückerstattung von folgenden Personen:
 - (i) dem Versicherungsnehmer, wenn dieser dem Versicherer bei einem Unfall vorsätzlich einen Schadenersatz verursacht hat; oder
 - (ii) einem Anspruchsberechtigten, wenn dieser Anspruchsberechtigte dem Versicherer bei einem Unfall vorsätzlich einen Schadenersatz verursacht hat

8. Geltendes Recht

Das auf diese Versicherungspolice anwendbare Recht ist das Recht der Schweiz, und alle Mitteilungen und Unterlagen in Bezug auf diese Versicherungspolice werden in englischer Sprache und/oder in der Landessprache verfasst.

DATENSCHUTZERKLÄRUNG DES VERSICHERERS

Wir nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst

Datenschutzerklärung

AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachfolgend auch „AWP Schweiz“, eine in der Schweiz für den Betrieb der Schadenversicherung zugelassene Zweigniederlassung der Allianz Partners Gruppe, betrachtet den Schutz Ihrer Privatsphäre als oberste Priorität. In dieser Datenschutzerklärung wird erläutert, welche Arten von Personendaten, warum und auf welche Art und Weise beschafft werden oder wem gegenüber diese gegebenenfalls bekanntgegeben werden. Bitte lesen Sie diese Erklärung sorgfältig durch.

1. Wer ist der für die Datenbearbeitung Verantwortliche?

Der für die Datenbearbeitung Verantwortliche ist die Person, die über den Zweck, die Mittel und den Umfang der Bearbeitung von Personendaten entscheidet und in diesem Sinne die Verwendung und Aufbewahrung von Personendaten in elektronischer oder physischer Form kontrolliert und verantwortet. Verantwortlicher im Sinne des Bundesgesetzes über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG) ist vorliegend die **AWP Schweiz**.

2. Welche Personendaten werden erhoben?

Wir werden verschiedene Arten von personenbezogenen Daten über Sie wie folgt erfassen und verarbeiten:

- Nachname, Vorname
- Adresse
- Telefonnummern
- E-Mail-Adresse

Je nach Art des eingereichten Schadenfalls können wir ausserdem "sensible personenbezogene Daten" über Sie, weitere versicherte Personen und sogar Dritte, die von dem versicherten Ereignis betroffen sind, wie folgt erfassen und verarbeiten:

- Gesundheitszustand (körperlich und psychisch)
- Krankengeschichte und -berichte
- Sterbeurkunden
- Angaben zu Kredit-/Girokarten und Bankkonten

Durch die Übermittlung von Unterlagen und Informationen mit besonders schützenswerten Personendaten an die AWP Schweiz willigen Sie der Verarbeitung dieser Daten im Schadenfall zum Zweck der Schadenfallprüfung und -bearbeitung ausdrücklich ein.

3. Wie beschaffen und bearbeiten wir Ihre Personendaten?

AWP Schweiz erfasst und bearbeitet auf Sie bezogene Personendaten, die Sie uns übermitteln bzw. die wir von Ihnen erhalten für die unten aufgeführten Zwecke. Beschaffung und Bearbeitung Ihrer Personendaten erfolgt mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung, vorbehaltlich den Fall, dass aufgrund gesetzlicher Regelungen eine ausdrückliche Zustimmung Ihrerseits nicht erforderlich ist.

Zu folgenden Bearbeitungszwecken braucht es **keine ausdrückliche Zustimmung**:

- Vertragsadministration (z. B. Offertenstellung, Risikoprüfung, Vertragsabschluss, Schadenfallbearbeitung usw.)
- Einhaltung rechtlichen Verpflichtungen (z. B. steuerlicher, verwaltungstechnischer oder buchhalterischer Art)
- Inkassomanagement / Eintreibung von Forderungen
- Durchführung von Regressforderung gegenüber anderen Versicherungsträgern (z. B. Kreditkartenunternehmen, Reiseversicherungen, Krankenversicherungsträger etc.)

- Risikostreuung durch Rück- und/oder Mitversicherungsverträge
- Datenübermittlung an Subunternehmen zur Organisation von vertraglich festgelegten Dienstleistungen (Näheres in Abschnitt 4)
- Prävention und Aufdeckung von Betrug, Geldwäsche, Verletzung von Wirtschaftssanktionen oder Terrorismusfinanzierung

Zu folgenden Bearbeitungszwecken braucht es eine **ausdrückliche Zustimmung**:

- Um Sie zu informieren, oder um es Unternehmen der Allianz Gruppe und ausgewählten Dritten zu erlauben, Sie über Produkte und Dienstleistungen zu informieren, von denen wir glauben, dass Sie sich dafür interessieren könnten. Sie können diese Präferenzen jederzeit ändern, indem Sie im Mailing Ihre Zustimmung widerrufen (Button „Unsubscribe“ / „Abmeldung“), oder indem Sie sich an uns wenden, wie nachfolgend in Abschnitt 9 beschrieben.
- Für automatisierte Entscheidungen (einschliesslich Profiling) zur Personalisierung unserer Website oder unserer mobilen Anwendung. Dies betrifft die Vorstellung von Produkten, Services, Marketing-Meldungen, Angeboten und Inhalten, die auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind, mittels computerunterstützten Entscheidungen, z.B. eine Einschätzung dazu, welche Produkte für Sie am geeignetsten sein könnten.

Grundsätzlich werden wir Ihre persönlichen Daten benötigen, wenn Sie unsere Produkte und Dienstleistungen erwerben oder in Anspruch nehmen möchten. Wenn Sie uns diese nicht übermitteln möchten, können wir Ihnen möglicherweise nicht die entsprechenden Produkte oder Dienstleistungen bereitstellen.

4. Wer wird Zugriff auf Ihre Personendaten haben?

Wir werden sicherstellen, dass Ihre personenbezogenen Daten ausschliesslich in einer Weise bearbeitet werden, die mit den oben genannten Bearbeitungszwecken vereinbar ist.

Ihre personenbezogenen Daten können zur Erfüllung der oben angegebenen Zwecke folgenden Dritten entweder in ihrer Eigenschaft als Datenverantwortliche oder als Auftragsverarbeiter, die in unserem Auftrag Daten bearbeiten, bekanntgegeben werden:

- Öffentliche Behörden, Ombudsmann
- andere Unternehmen der Allianz Gruppe
- andere Versicherer und Assistance-Unternehmen
- Mitversicherer / Rückversicherer
- Versicherungsvermittler/-makler und Banken
- Medizinische Dienstleister
- Ermittler für Versicherungsbetrug
- Technische Berater
- Rechtsanwälte
- Schadensregulierer
- Ärzte, Krankenhäuser, Werkstätten, Abschleppdienste, Installateure, Wiederinstandsetzer
- Dienstleistungsunternehmen zur betrieblichen Entlastung (u.a. Post, Dokumentenmanagement, offene Forderungen, IT-Dienstleister)
- Werbetreibende und Werbenetzwerke, die Ihnen Marketing-Mitteilungen, sofern gesetzlich zulässig und in Übereinstimmung mit Ihren Kommunikationspräferenzen (u.a. Post oder E-Mail), zusenden. Wir geben Ihre persönlichen Daten in diesem Fall nicht ohne Ihre Erlaubnis an konzernunabhängige Drittparteien für deren eigene Marketing-Nutzung weiter.
- Versicherungsnehmer bei Kollektivverträgen (zur Deckungsprüfung usw.)

Bitte beachten Sie, dass wir Ihre personenbezogenen Daten im Falle einer geplanten oder tatsächlichen Umstrukturierung, Fusion, eines Verkaufs, Joint Venture, einer Zuweisung, Übertragung oder sonstigen vollständigen oder teilweisen Veräusserung des Unternehmens, der Vermögenswerte oder Aktien (einschliesslich im Falle einer Insolvenz oder ähnlicher Verfahren), an das übernehmende Unternehmen weitergeben können. Dasselbe gilt für die Weitergabe von Daten zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen.

5. Wo werden Ihre Personendaten bearbeitet?

Ihre personenbezogenen Daten können sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Schweiz durch die Parteien bearbeitet werden, die oben in Abschnitt 4 angeführt wurden. Diese Parteien unterliegen dabei stets den vertraglichen Einschränkungen in Bezug auf Vertraulichkeit und Datensicherheit in Übereinstimmung mit geltendem Datenschutzrecht. Wir werden Ihre Personendaten nicht gegenüber Parteien bekanntgeben, die nicht befugt sind, diese zu bearbeiten.

Wann auch immer wir Ihre personenbezogenen Daten für die Bearbeitung durch ein anderes Unternehmen der Allianz Gruppe ausserhalb der Schweiz übermitteln, werden wir dies auf Grundlage

von verbindlichen Unternehmensvorschriften tun, die als „Allianz Privacy Standard“ bekannt sind. Diese Unternehmensvorschriften sind für alle Unternehmen der Allianz Gruppe verbindlich und stellen einen angemessenen Schutz von persönlichen Daten sicher. Der Allianz Privacy Standard, sowie die Liste der Unternehmen der Allianz Gruppe, die diesen einhalten, kann hier aufgerufen werden: <https://www.allianz.com/en/>.

In den Fällen, in denen der Allianz Privacy Standard nicht anwendbar ist, werden wir stattdessen Massnahmen ergreifen, die sicherstellen, dass die Übertragung Ihrer persönlichen Daten ausserhalb der Schweiz bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) mit dem entsprechenden Schutzniveau versehen wird, wie dies innerhalb der Schweiz (bzw. des EWR) der Fall ist. Wenn Sie wissen möchten, auf welche Schutzmassnahmen (sog. Standard-Vertragsklauseln) wir uns hinsichtlich dieser Übertragungen verlassen, können Sie sich gerne an uns wenden. Näheres dazu in Abschnitt 9.

6. Welche Rechte haben Sie in Bezug auf Ihre Personendaten?

- **Auskunftsrecht:** Sie haben das Recht Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten über Sie bearbeitet werden. Dazu zählen auch Angaben zur Herkunft der Personendaten, der Bearbeitungszweck, Angaben zum Verantwortlichen und/oder dem Auftragsbearbeiter der Personendaten sowie Angaben über Dritter, denen die Personendaten möglicherweise bekanntgegeben werden.
- **Widerrufsrecht:** In allen Fällen in denen die Bearbeitung auf Grundlage Ihrer Zustimmung erfolgt, können Sie Ihre Einwilligung zur Bearbeitung Ihrer Personendaten jederzeit zurückziehen.
- **Recht auf Korrektur:** Sie können verlangen, dass Ihre Personendaten aktualisiert bzw. korrigiert werden.
- **Recht auf Löschung:** Sie können Ihre Personendaten aus unserer Datenbank löschen lassen, wenn diese nicht mehr für die oben genannten Zwecke benötigt werden (siehe dazu Abschnitt 3).
- **Recht auf Einschränkung:** Sie können die Bearbeitung Ihrer Personendaten unter bestimmten Umständen einschränken, beispielsweise wenn Sie die Richtigkeit Ihrer Daten beanstandet haben, können sie diese für die Dauer der Verifizierung der Daten sperren lassen.
- **Recht auf Datenmitnahme:** Sie können Ihre Personendaten in einem elektronischen Format für Sie, oder für Ihren neuen Versicherungsanbieter erhalten.
- **Beschwerderecht:** Sie können bei uns oder der verantwortlichen Datenschutzbehörde eine Beschwerde einreichen.

Sie können diese Rechte ausüben, indem Sie mit uns in Kontakt treten. Näheres dazu in Abschnitt 9.

7. Wie können Sie der Bearbeitung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen?

Soweit gesetzlich zulässig, haben Sie das Recht, der Bearbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu widersprechen oder uns die künftige Bearbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu untersagen (auch für Direktmarketingzwecke). Sobald Sie uns eine diesbezügliche Anfrage übermitteln, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr bearbeiten, sofern nicht durch geltende Gesetze und Vorschriften erlaubt bzw. dennoch erforderlich. Sie können dieses Recht auf die gleiche Weise ausüben, wie die in Abschnitt 6 aufgeführten Rechte.

8. Wie lange bewahren wir Ihre Personendaten auf?

Wir bewahren Ihre Personendaten in der Regel bis zu 10 Jahre auf, sofern gesetzlich keine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.

Wir werden Ihre Personendaten nicht länger als nötig und ausschliesslich für die Zwecke aufbewahren, für die diese erfasst wurden.

9. Wie können Sie mit uns Kontakt aufnehmen?

Falls Sie Fragen zur Bearbeitung Ihrer Personendaten haben oder von Ihren Rechten Gebrauch machen wollen, können Sie sich mit uns telefonisch, per E-Mail oder per Post wie folgt in Verbindung setzen:

AWP P&C S.A.
Data Privacy
Richtiplatz 1
8304 Wallisellen
Schweiz
E-Mail: privacy@allianz-partners.ch

Status: Juli 2022